

Referentenentwurf

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

[...] Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

([...]. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

A. Problem und Ziel

Die Vorgaben der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr sind unter anderem in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) umgesetzt. Die Richtlinie 96/53/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 geändert. Diese Änderungen sind in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die oben genannten Ziele werden durch den Erlass dieser Ausnahmeverordnung erreicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anhebung der höchstzulässigen Fahrzeuglänge beim Transport eines 45 Fuß-Containers im intermodalen Verkehr müssen für Transporte, die die in der StVZO festgelegte höchstzulässige Länge um nicht mehr als 15 cm überschreiten, zukünftig keine Ausnahmegenehmigungen von der StVZO beantragt werden und die Wirtschaft wird entlastet. Die Höhe der Entlastung kann aufgrund der fehlenden Anzahl der diesen Aspekt betreffenden erteilten Ausnahmegenehmigungen nicht ermittelt werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Anhebung der höchstzulässigen Fahrzeuglänge beim Transport eines 45 Fuß-Containers im intermodalen Verkehr werden für Transporte, die die in der StVZO festgelegte höchstzulässige Länge um nicht mehr als 15 cm überschreiten, zukünftig keine Ausnahmegenehmigungen von der StVZO beantragt und die Verwaltung wird entlastet.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Referentenentwurf Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

[...] Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ([...]. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c, f, j, u und x und Nummer 7 sowie Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe x durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Ausnahmen von Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

(1) Abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die höchstzulässige Länge bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger) 16,65 m nicht überschreiten, wenn sie gemäß der Artikel 2 und 10c der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/719 (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 1) geändert worden ist, einen Container oder Wechselaufbau von 45 Fuß Länge im Rahmen eines intermodalen Beförderungsvorgangs befördern. Der vordere Überhangradius des Sattelanhängers darf in diesem Fall 2,04 m nicht überschreiten.

(2) Abweichend von § 34 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a, b und d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf das zulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Kraftfahrzeugs unter Beachtung der Achslasten das für das jeweilige Kraftfahrzeug in § 34 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 2 Buchstabe a, b und d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannte höchstzulässige Gesamtgewicht jeweils um bis zu 1,00 t übersteigen, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug mit alternativem Antrieb im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 96/53/EG handelt und wenn das Mehrgewicht durch den alternativen Antrieb begründet ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird hinsichtlich der höchstzulässigen Abmessungen und Gesamtgewichte für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen an das EU-Recht angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund verfügt über die Gesetzgebungskompetenz um Ausnahmen zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Abweichungen zu §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfolgen im Einklang mit dem Europarecht.

VI. Gesetzesfolgen

Die Verordnung dient im Wesentlichen der schnellen Umsetzung europäischer Vorgaben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da für die betroffenen Fahrzeuge keine Ausnahmegenehmigungen mehr beantragt werden müssen, stellt dies eine Verwaltungsvereinfachung dar.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Ausnahmen betreffen Klimaaspekte und entsprechen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der höchstzulässigen Fahrzeuglänge beim Transport eines 45 Fuß-Containers oder –Wechselaufbaus im intermodalen Verkehr müssen für Transporte, die die in der StVZO festgelegte höchstzulässige Länge um nicht mehr als 15 cm überschreiten, zukünftig keine Ausnahmegenehmigungen von der StVZO beantragt werden. Die Wirtschaft und die Verwaltung werden entlastet. Die Höhe der Entlastung kann aufgrund der fehlenden Anzahl der diesen Aspekt betreffenden erteilten Ausnahmegenehmigungen nicht ermittelt werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 ermöglicht, dass abweichend von § 32 Absatz 4 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die höchstzulässige Fahrzeuglänge von Sattelkraftfahrzeugen, die einen 45 Fuß-Container oder -Wechselaufbau im Rahmen intermodaler Beförderungsvorgänge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 96/53/EG transportieren, um 15 cm im Vergleich zu den sonstigen Sattelkraftfahrzeugen überschritten werden kann.

Absatz 2 ermöglicht die Erhöhung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes bestimmter Fahrzeuge um das zusätzliche, für eine alternative Antriebstechnik erforderliche Gewicht, jedoch maximal um eine Tonne, wenn diese Fahrzeuge mit einem alternativen Antrieb entsprechend Artikel 2 der Richtlinie 96/53/EG angetrieben werden.

Zu § 2:

§ 2 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.